

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur
sonstigen Behandlung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen und ge-
fährlichen Abfällen in 78609 Tuningen**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der RessourcenDepoT Haldenwald GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf, am 29.07.2025 die Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf deren Betriebsgelände in 78609 Tuningen, Haldenwald 1, Flurstück Nrn. 5829, 5829/1, 5830, 5831 und 5831/1 erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben den folgenden Wortlaut:

„ I. Entscheidung:

1. Wir erteilen Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur sonstigen Behandlung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf deren Betriebsgelände in 78609 Tuningen, Haldenwald 1, Flurstück Nrn. 5829, 5829/1, 5830, 5831 und 5831/1.

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO) ein.
3. Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.
4. Die unter **III.** genannten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
5. (Kostenentscheidung)

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden.“

Die Entscheidung enthält die unter Ziff. III aufgeführten Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 07.08.2025 bis zum 20.08.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link: <https://cloud.lrasbk.de/s/6snxeCTmEaxAmQX> zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme ist in dem genannten Zeitraum auch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Raum Nr. 201, während der Dienststunden möglich. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 07721/913-7649 oder E-Mail an: wasseramt@lrasbk.de gebeten. Bei Bedarf kann von dort auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 06.08.2025